

## **Empfehlungen für den Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Parteien, Gruppierungen und Akteur\*innen**

In ganz Europa erstarben derzeit rechtsextreme und rechtspopulistische Parteien und Strömungen, die den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat infrage stellen. Zuletzt haben drei Landtagswahlen und eine Europawahl dies auch wieder für Deutschland bestätigt. Mit Blick auf seine eigene antisemitische und völkische Geschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nimmt der Deutsche Alpenverein seine gesellschaftliche Verantwortung als starker zivilgesellschaftlicher Akteur sehr ernst. Er sieht sich in der Pflicht, für seine zentralen Werte einzustehen, die in der Satzung und im Leitbild verankert sind – also für Offenheit, Vielfalt und Akzeptanz. An seine Sektionen, Ehrenamtlichen, Hauptberuflichen und anderweitig im Verband Tätigen sowie an seine Mitglieder richtet er deshalb diese Empfehlungen.

### **Für diese Werte steht der DAV**

"Gerade als Bergsportler\*innen erleben wir, wie bereichernd das Kennenlernen und Erleben anderer Kulturen ist. Offenheit, Toleranz und Wertschätzung gegenüber allen Menschen, ungeachtet ihrer Weltanschauung, Religion, Kultur, sexuellen Orientierung oder ethnischen Herkunft, sind dabei selbstverständliche und unentbehrliche Grundlage. Wir treten ein für Freiheit, Respekt und Verantwortung. Für ein offenes und tolerantes Miteinander aller Menschen. Heute, morgen, hier und überall." Das hatte das DAV-Präsidium 2017 geschrieben, nachdem in Reaktion auf eine starke Zunahme der Migration nach Deutschland die öffentliche Debatte rauer geworden war. Mit dieser Positionierung schließt das Präsidium nahtlos an die Erklärung "Gegen Intoleranz und Hass" an, die der damalige Hauptausschuss des DAV 2001 veröffentlicht hatte: "Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor der Geschichte bekundet der DAV seinen Willen alles zu tun, dass der Ungeist von Intoleranz in jeglicher Form in seinen Reihen keinen Platz mehr finden kann. Die damaligen Geschehnisse [sind] dem DAV heute Mahnung, sich stets für Toleranz einzusetzen und sich gegen jegliche Form von Intoleranz zu wenden."

**Offenheit, Vielfalt und Akzeptanz** – so formuliert es das Präsidium heute – **sind die zentralen Werte, die der DAV lebt und die er verteidigt**. So steht es im DAV-Leitbild, und so ist es auch **aus der DAV-Satzung ableitbar**. Zum einen steht dort unter § 2: "Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller." Zum anderen steht dort auch: "Zweck des Vereins ist es, das Bergsteigen und alpine Sportarten (...) zu fördern und zu pflegen." Der DAV ist davon überzeugt, dass Bergsteigen und Bergsport

- sowohl Grundlage als auch Teil der offenen Gesellschaft sind,
- für Fairness, Vielfalt und Chancengleichheit stehen
- und ein Platz für die Begegnung aller Menschen sind.

Dieses Verständnis von Bergsport ist angelehnt an das Verständnis von Sport, wie es der Deutsche Olympische Sport in [seiner Positionierung zum Rechtsextremismus](#) formuliert hat.

### **Konkrete Handlungsmöglichkeiten**

**In aller Deutlichkeit wird der DAV menschenverachtenden, rechtspopulistischen und rechtsextremen Haltungen und Handlungen entgegnet und ihnen keine Bühne bieten.** Diese übergeordneten Ziele bilden die Grundlage für die folgenden Handlungsempfehlungen. DAV-Vertreter\*innen sollten sich also immer die Frage stellen, inwieweit diese Ziele in der jeweiligen Situation mit ihrem Tun zu erreichen sind. Dabei wird es immer wieder auch schwierige Situationen geben, in denen die notwendigen Belange des Vereins und die klare Abgrenzung von rechtsextremen Akteur\*innen gegeneinander stehen. Dies

wird umso mehr der Fall sein, je öfter Vertreter\*innen rechtsextremer oder rechtspopulistischer Parteien auch behördliche Funktionen bekleiden.

Die Handlungsempfehlungen entsprechen dem Stand vom Dezember 2024. Eine laufende in-nerverbandliche Diskussion und sich daraus ergebende Anpassungen sind erwünscht.

### Klare Kommunikation

Die rassistische Äußerung einer Teilnehmerin im Kursbetrieb; Hate-Speech auf dem Social-Media-Kanal der Sektion; das Zurschaustellen verbotener Symbole oder die Werbung für eine rechtsextremen Organisation bei einer Sektionsveranstaltung – es gibt viele Gesichter des politischen Extremismus. Und es gibt einige Methoden, darauf zu reagieren. Eine Maßnahme ist fast immer sinnvoll und sollte auch fast immer zur Anwendung kommen: Klare Kommunikation. Es gilt, solchen Handlungen zeitnah und unmissverständlich entgegenzutreten und die eigenen Werte bzw. die des DAV deutlich zu machen. Je nach Schwere des Vorfalls kommen weitere Maßnahmen in Betracht. Im Falle von klaren Rechtsverstößen (etwa beim Tragen von verfassungsfeindlichen Symbolen) sollte eine Anzeige erfolgen.

### Keine Bühne für rechtsextreme Organisationen

Einladungen zu DAV-Veranstaltungen sollten an Vertreter\*innen rechtsextremer Organisationen nicht ausgesprochen werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das offizielle Amt einer Person (etwa: Landrätin, Stadträtin) eine Einladung notwendig macht. Gleiches gilt, falls DAV-Vertreter\*innen von Vertreter\*innen rechtsextremer Organisationen zu notwendigen Veranstaltungen eingeladen werden. Stets gilt es abzuwägen, ob die Belange des DAV so gewichtig sind, dass eine Teilnahme notwendig erscheint. Umso sensibler sollten DAV-Vertreter\*innen bei den betreffenden Veranstaltungen agieren und dabei immer im Blick behalten, rechtsextremen Haltungen und Handlungen keine Bühne zu bieten und auch keine Legitimation zu verschaffen.

**Achtung: Die folgenden Handlungsoptionen gehen über kommunikative Maßnahmen hinaus. Mit ihnen sind unterschiedlich weit gehende rechtliche Fragestellungen verbunden. Insofern sollten die Sektionen deshalb immer sorgfältig abwägen, ob der jeweilige Schritt angemessen ist. Eine Schädigung der Gemeinnützigkeit sollte jedenfalls juristisch und steuerfachlich geprüft werden.**

### Keine DAV-Ämter für rechtsextreme Akteur\*innen

Wer sich öffentlich als rechtsextreme\*r Akteur\*in zu erkennen gibt, sei es durch wiederholte entsprechende Äußerungen oder durch eine aktive Funktion in einer rechtsextremen Organisation, sollte nicht in ein DAV-Amt oder in eine sonstige aktive Rolle im DAV gehoben werden. Das gilt umso mehr, je prominenter die betreffende Person als rechtsextreme\*r Akteur\*in auftritt.

### Keine Neuaufnahme von prominenten rechtsextremen Akteur\*innen

Besonders prominenten rechtsextremen Akteur\*innen sollte die Neuaufnahme als Mitglied verwehrt bleiben. Wichtig zu wissen: Ein Aufnahmezwang besteht für einen Verein in der Regel nicht.

*Anmerkung: Nur in Einzelfällen kann ein Anspruch auf Aufnahme in einen Verein vorliegen, nämlich dann, wenn die Ablehnung sittenwidrig wäre und dem Verein eine Monopolstellung zukommt. Eine Monopolstellung ist hinsichtlich des Bergsports im Allgemeinen wohl eher nicht anzunehmen, kann allerdings im Falle eines auf Mitglieder beschränkten Zugangs zu Kletterhallen, bei Zugang zu Ausbildungen (und beruflicher Betätigung), der Lizenzvergabe im Leistungssport relevant werden und ist deshalb in jedem Einzelfall und entsprechend der regionalen Ausrichtung des betreffenden Vereins zu überprüfen.*

### Vereinsausschluss von rechtsextremen Akteur\*innen ohne entsprechende Satzungsgrundlage

Wenn die jeweilige Sektions-Satzung keine ausreichende Grundlage (siehe unten) für einen Vereinsausschluss bietet – so wie es auch in der DAV-Mustersatzung der Fall ist –, dann ist ein Ausschluss nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Interessen des Vereins so stark vom Verhalten des auszuschließenden Mitglieds beeinträchtigt sind, dass ein Verbleib des Mitgliedes im Verein eine Unzumutbarkeit darstellt. Der Grund muss in der Person liegen, also zum Beispiel in deren Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation in Kombination mit einem dazu passenden Verhalten, das dem Verein wegen seiner eigenen Ziele und dem Schutz derselben nicht zugemutet werden kann.

*Anmerkung: Die reine Mitgliedschaft zum Beispiel in einer rechtsextremen Partei, ohne dass das betreffende Mitglied ein bestimmtes dahin gerichtetes Verhalten aufweist, wird aktuell wohl eher keinen wichtigen Grund darstellen.*

### Vereinsausschluss auf Basis einer entsprechende Ausschlussregelung in der Satzung

Die meisten Satzungen enthalten Regelungen zum Vereinsausschluss, die etwa "vereinschädigendes Verhalten", "Verstoß gegen die Interessen des Vereins" oder "Schädigung des Ansehens des Vereins" fordern. Für solche allgemeingültigen Klauseln gilt überwiegend das Gleiche wie im Fall fehlender Ausschlussgründe (siehe oben), weil sich aus diesen Generalklauseln meist kein konkreter Bezug zum Verhalten des Mitglieds herstellen lässt.

Es müsste also konkret geregelt sein, dass zum Beispiel die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation einen entsprechenden Ausschlussgrund darstellt. Eine entsprechende Satzungsregelung könnte lauten: "Mitglieder folgender Parteien und Organisationen mit ähnlicher politischer Ausrichtung können nicht Mitglied werden: (...) Die Mitgliedschaft in einer der genannten oder vergleichbaren Organisationen berechtigt den Verein zum Ausschluss des Mitglieds." Wenn dies der Fall ist, muss in einem nächsten Schritt der Lebenssachverhalt anhand der Ausschlussregelung überprüft und festgestellt werden, ob die geforderten Kriterien erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen vor, kann das satzungsgemäße Verfahren für einen Vereinsausschluss eingeleitet werden.

*Anmerkung: Ein Vereinsausschluss kann gerichtlich überprüft werden. Dabei wird auch überprüft, ob das Ausschlussverfahren rechtmäßig durchgeführt wurde. Diese Prüfung richtet sich zum einen nach den Regelungen, die die Satzung selbst für das Verfahren bereithält. Unabhängig von diesen Regelungen ist es aber zum Beispiel zwingende Voraussetzung, dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch diese Voraussetzung würde ein Gericht überprüfen, und zwar unabhängig davon, ob die Satzung eine Anhörung vorsieht.*

### Satzungsanpassung

Gibt es keine (ausreichende) Satzungsregelung zum Vereinsausschluss, so steht es den Sektionen natürlich frei, eine solche auch nachträglich zu schaffen. **Achtung, hier nochmal der Hinweis: Eine nachträgliche Satzungsänderung in der vorgeschlagenen Form sollte unbedingt im Hinblick auf die Schädigung der Gemeinnützigkeit juristisch und steuerfachlich geprüft werden!**

*Anmerkung: Nicht in allen Fällen kann die Satzungsanpassung zurückwirken. Für den Fall einer Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation kann eine solche Satzungsänderung allerdings auch einen rückwirkenden Ausschlussgrund liefern: Ein Mitglied kann sich nämlich nicht darauf berufen, es würde hier unzulässigerweise nachträglich eine rechtliche Grundlage geschaffen. Das gälte nur für abgeschlossene Vorfälle in der Vergangenheit. Die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation ist aber ein Dauerzustand. Eine solche "unechte Rückwirkung" ist zulässig.*